

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/11 Sd/Ht

Wien, 27. Oktober 2011

An das
**Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend**

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungs-
geldgesetz u. a. geändert werden

Bezug: Ihr E-Mail vom 14. Oktober 2011,
GZ: BMWFJ-524600/0002-II/3/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt auf Grundlage der eingelangten Mitteilungen der Sozialversicherungsträger wie folgt Stellung. Nach Mitteilung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, bei der das Kompetenzzentrum nach § 25 Abs. 3 KBGG eingerichtet ist, wird von dieser eine gesonderte Stellungnahme auf Basis ihrer bisherigen Erfahrungen vorbereitet, auf welche hiemit verwiesen werden darf.

Zu Art. 1 Z 1 und Art. 2 - § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c KBGG und FLAG

Für die Praxis wäre es notwendig, den Begriff „gleichartige Leistungen“ näher zu definieren.

Zu Art. 1 Z 4 und 5 - § 8 Abs. 1 Z 2 und § 8b Abs. 1 Z 2

Die geplante Änderung der Berechnungsmethode des Zuverdienstes bei selbständig Erwerbstätigen (Pauschalzuschlag von 30 %) wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 1 Z 11 - § 24a Abs. 3 erster Satz KBGG

Es wäre zu überdenken, die Regelung restriktiver zu fassen. Es ist unverständlich, warum ein Zeitraum bis zum drittvorangegangenen Jahr gewährt werden soll, wenn dann in diesem Jahr ein allfälliger Bezug von Kinderbetreuungsgeld irrelevant ist (siehe angegebenes Beispiel in den Erläuterungen). Ein Rückgriff wäre nur sinnvoll, wenn auch im drittvorangegangenen Jahr tatsächlich kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, andernfalls ist er nicht nachvollziehbar.

Zu Art. 1 Z 15 - § 31 Abs. 4 KBGG

Die Bestimmung erscheint unklar formuliert bzw. fehlen für eine „vorläufige Aufrechnung“ im Gesetz festgelegte Kriterien (insbesondere unter welchen Voraussetzungen vorläufig aufgerechnet werden darf).

Zu Art. 1 Z 17 - § 32 Abs. 3 KBGG

Die geplante Sanktionsmöglichkeit in Form eines Ersatzes der Verwaltungs- und Verfahrenskosten wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings darf auf § 77 Abs. 3 ASGG hingewiesen werden, wonach es einer Entscheidung nach Billigkeit vorbehalten ist, ob der Versicherte dem Versicherungsträger Verfahrenskosten zu ersetzen hat, die er durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung verursacht hat. Ob eine abweichende Formulierung im KBGG zweckmäßig ist, sei dahingestellt. Außerdem erscheint die Regelung insgesamt zu unbestimmt, da insbesondere nicht festgelegt ist, wer eine derartige Ersatzpflicht auszusprechen hat, in welcher Form dies zu geschehen hat (nach AVG, im Zivilrechtsweg etc.) und welche Kosten konkret gefordert werden können. Weiters wird es schwierig, vorzuschreibende Aufwendungen nachzuweisen.

Sollte als Anwendungsbereich lediglich das vorgeschaltete Verfahren beim Versicherungsträger gemeint sein, ist zusätzlich anzumerken, dass offen bleibt, wie die Vorschreibung zu erfolgen hätte. Der Entwurf sieht eine bescheidmäßige Absprache (etwa durch entsprechende Ergänzung des § 27 Abs. 3 KBGG) nicht vor.

Eine diesbezügliche Konkretisierung bzw. Klarstellung auch hinsichtlich der Berechnung und Aufschlüsselung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten wären wünschenswert.

- 3 -

Zu Art. 1 Z 26 - § 42 KBGG

Unseres Erachtens sollte das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld den Unterhaltsanspruch des beziehenden Elternteils mindern, zumal diese Leistung einen Einkommensersatz darstellt.

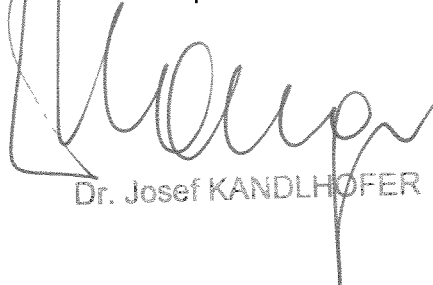
In diesem Zusammenhang regen wir auch eine Änderung des § 292 Abs. 4 lit. n ASVG an: Derzeit zählt das Kinderbetreuungsgeld für den Anspruch auf Ausgleichszulage nicht als Einkommen. Aus unserer Sicht sollte dies aber nur für das pauschale Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld gelten, da das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld – wie bereits erwähnt – einen Einkommensersatz darstellt und auch pfändbar ist.

Zu Art. 1 Z 28 - § 45 KBGG

Es ist auch aus unserer Sicht wichtig und nötig, Bezieher anzuhalten, ihren Melde- und Mitteilungsverpflichtungen korrekt nachzukommen. Aus unserer Sicht sind die neuen Möglichkeiten z. B. die Kostenersätze nach § 32 Abs. 3 jedoch ausreichend. Es kann zu nicht vorhersehbaren Härtefällen und finanziellen Schwierigkeiten bei den Betroffenen führen, wenn man auch noch eine zusätzliche Strafbestimmung einführt und diese als „Muss“-Bestimmung umsetzt. Vor allem, wenn man das bezogene Kinderbetreuungsgeld in Relation zu dem geplanten Strafausmaß in Höhe von € 2.000 und eventuell noch zusätzlichen Verwaltungs- und Verfahrenskostenersätzen setzt.

Aus sozialen Erwägungen sollte für den administrierenden Krankenversicherungsträger ein Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER